

Schul- und Hausordnung der Sportmittelschule Faistenau

Die Schülerinnen und Schüler haben ihre grundsätzlichen Pflichten durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit einzuhalten und die Unterrichtsarbeit zu fördern.

(§ 17, § 43 SchUG, §2 SchOrG)

Detaillierte Verhaltensvereinbarungen finden sich im Anhang.

- Mit der Einrichtung und den Gegenständen im Schuleigentum sowie mit Materialien der Mitschülerinnen und Mitschüler und solchen im persönlichen Besitz ist sorgsamer Umgang zu pflegen (positive Objektbeziehung als Ziel).
- Die Schüler*innen haben pünktlich zum Unterricht zu erscheinen und bereiten die notwendigen Unterrichtsmittel vor.
- Das Kauen von Kaugummi ist untersagt.
- Während des Vor- und Nachmittagsunterrichts dürfen die Schüler*innen das Schulhaus nur mit Genehmigung einer aufsichtsführenden Lehrperson oder der Schulleiterin verlassen.
- Der Aufenthalt der Schüler*innen in der Schule ohne Beaufsichtigung ist nicht möglich. Eine Mittagsaufsicht ist vorgesehen.
- Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung (§45 SchUG), bei Erlaubnis zum Fernbleiben und bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen zulässig.
- Sinngemäß gelten alle festgesetzten Bestimmungen sowohl für eintägige als auch mehrtägige Schulveranstaltungen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtungen sind die jeweiligen Haus-, Heim- bzw. Campingplatzordnungen (...) genauestens einzuhalten.
- Die Jugendschutzbestimmungen (Salzburger Jugendschutzgesetz vom 10.12 1998) sind zu beachten.
- Wenn eine Schülerin/ein Schüler im Rahmen einer Schulveranstaltung ihren/seinen Pflichten in schwerwiegender Weise nicht nachkommt und/oder die Anwendung von Erziehungsmitteln erfolglos bleibt, wird die Schülerin/der Schüler von der Schulveranstaltung ausgeschlossen.

- Die Schüler*innen haben geeignete Hausschuhe und im Unterricht angemessene Kleidung zu tragen – insbesondere im Sportunterricht.
- Bei Unternehmungen mit dem Fahrrad ist ein geeigneter Schutzhelm verpflichtend.
- Beim Schilaf alpin und beim Snowboarden ist ein geeigneter Schutzhelm zu tragen.
- Bei Unternehmungen mit Inlineskates sind ein Schutzhelm und entsprechende Schutzbekleidung verpflichtend.
- Störende Gegenstände (z.B. Handys, etc.) müssen ab 7:45 Uhr bis zum Unterrichtsende im Spind verwahrt werden. Dies gilt nicht für die Mittagspausen. Bei Übertretung findet eine Aufforderung zur Herausgabe statt. Der Schüler hat danach den Gegenstand der Lehrperson auszuhändigen und erhält ihn nach Unterrichtsende wieder. Es ist daher nur eine zeitlich begrenzte Verwahrung. (§44 SchUG). Falls das Handy im Unterricht eingesetzt wird, darf der/die Schüler*in dieses aus dem Spind holen und muss nach Beendigung das Handy wieder in den Spind zurücklegen.
- Bei Fehlverhalten jeglicher Art ergeht eine schriftliche Mitteilung an die Eltern.
- Bei wiederholenden Mitteilungen an die Erziehungsberechtigten, werden diese zu einem klärenden Gespräch in die Schule eingeladen (§19/4 SchUG).

Stand: 14.10.2021

OSR DMS Helga Ebner, Schulleiterin

Die vorliegende Schul- und Hausordnung soll und kann nicht alles unter Regeln stellen. Im Zweifelsfall entscheidet daher der/die Lehrer*in.